

# **Berufsjäger-Ausbildungsordnung**

---

Gemäß § 79 Abs.1 lit.e des Oö. Jagdgesetzes gehört es zu den Aufgaben des OÖ. Landesjagdverbandes, die fachliche Ausbildung der Berufsjäger und Jagdschutzorgane zu fördern. In Durchführung dieses gesetzlichen Auftrages werden vom OÖ. Landesjagdverband nach Anhörung der OÖ. Berufsjägervereinigung und der OÖ. Landarbeiterkammer sowie der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich folgende Bestimmungen über die Ausbildung zum Berufsjäger und das Standesrecht des Berufsjägers erlassen.

## **I. Ausbildung**

### **§ 1 „Inhalt und Ziel“**

1. Die Berufsjäger-Ausbildungsordnung regelt den Ausbildungsgang, die Laufbahn und das Standesrecht des Berufsjägers.
2. Ziel der Ausbildung zum Berufsjäger ist das Erlangen aller Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Aufgaben im weidmännischen Jagdbetrieb und für die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Jagdschutzes sowie des Natur-, Arten-, Forst- und Umweltschutzes erforderlich sind.

### **§ 2 „Lehrling“**

Berufsjägerlehrling (im Folgenden kurz „Lehrling“ genannt) im Sinn dieser Ausbildungsordnung ist, wer auf Grund eines Lehrvertrages bei einem Lehrberechtigten fachlich zum Berufsjäger ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung hauptberuflich verwendet wird. Diese Ausbildung kann nur in einem anerkannten Lehrbetrieb erfolgen.

### **§ 3 „Lehrbetrieb“**

1. Die Anerkennung als Lehrbetrieb ist beim OÖ. Landesjagdverband schriftlich zu beantragen. Dieser prüft die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 und spricht gegebenenfalls im Einvernehmen mit der OÖ. Landarbeiterkammer die Anerkennung aus.
2. Die Anerkennung als Lehrbetrieb ist nur möglich, wenn Größe, Wildbestand und jagdliche Einrichtungen des Betriebes eine den Vorschriften dieser Ausbildungsordnung entsprechende Ausbildung gewährleisten. Voraussetzung dafür sind jedenfalls mindestens 1000 Hektar Reviergröße und das Vorhandensein von mindestens drei Schalenwildarten. Ist eines der Kriterien nicht erfüllbar, kann ein Ausbildungsverbund mit einem anderen geeigneten Betrieb vorgeschrieben werden.

3. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist im Einvernehmen mit der OÖ. Landarbeiterkammer die Anerkennung als Lehrbetrieb durch den OÖ Landesjagdverband zu widerrufen.

#### **§ 4 „Lehrberechtigter“**

Lehrberechtigter ist der Lehrbetrieb. Der Lehrberechtigte hat zumindest eine Ausbilderin oder einen Ausbilder zu bestellen.

#### **§ 5 „Ausbilderin, Ausbilder“**

1. Als Ausbilderin oder Ausbilder darf nur bestellt werden, wer das 26. Lebensjahr vollendet hat, mindestens fünf Jahre lang als Berufsjäger beschäftigt ist, einen Jagdgebrauchshund führt, durch Wissen, Können und charakterliche Eigenschaften entsprechend geeignet und als Ausbilderin bzw. Ausbilder vom OÖ. Landesjagdverband anerkannt ist.
2. Der Antrag auf Anerkennung als Ausbilderin oder Ausbilder ist beim OÖ. Landesjagdverband schriftlich einzubringen. Diesem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, sämtliche Dienst- und Berufszeugnisse sowie ein Lebenslauf beizuschließen.
3. Die Anerkennung ist vom OÖ. Landesjagdverband zu widerrufen, wenn Umstände eintreten, welche eine geordnete Ausbildung durch die betreffende Person nicht mehr gewährleisten.

#### **§ 6 „Lehrzeit“**

1. Die Lehrzeit beträgt drei Jahre.
2. Die ersten drei Monate der Lehrzeit gelten als Probezeit, während der das Lehrverhältnis beiderseits ohne Angabe von Gründen jederzeit gelöst werden kann.
3. Das Lehrverhältnis endet:
  - a) nach Ablauf der im Lehrvertrag vereinbarten Lehrzeit;
  - b) durch den Tod des Lehrlings;
  - c) durch den Tod der Ausbilderin oder des Ausbilders oder das Ausscheiden aus dem Lehrbetrieb, wenn nicht innerhalb von vier Monaten eine neue Ausbilderin oder ein neuer Ausbilder bestellt wird;
  - d) wenn die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unmöglich wird;
  - e) wenn das Lehrverhältnis aus wichtigem Grund aufgelöst wird.

4. Der erfolgreiche Abschluss einer forstlichen Ausbildung bzw. der Abschluss einer landwirtschaftlichen Facharbeiterausbildung mit forstlichem Schwerpunkt ist auf die Lehrzeit im tatsächlichen Ausmaß, höchstens aber mit einem Jahr anzurechnen.

### **§ 7** **„Vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten“**

Der Lehrberechtigte kann das Lehrverhältnis auflösen, wenn

- a) sich der Lehrling eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Lehrberechtigten unwürdig macht, oder sich länger als einen Monat in Haft, ausgenommen Untersuchungshaft, befindet.
- b) der Lehrling den Lehrberechtigten, dessen Betriebs- oder Haushaltsangehörige tätlich oder erheblich wörtlich beleidigt oder gefährlich bedroht hat, oder die Betriebsangehörigen zur Nichtbefolgung von betrieblichen Anordnungen, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht.
- c) der Lehrling trotz wiederholter Ermahnung die Ausbildungslehrgänge oder Kurse nicht besucht.
- d) der Lehrling einen seiner Ausbildung abträglichen Nebenerwerb betreibt oder ohne Einwilligung des Lehrberechtigten Arbeiten seines Lehrberufes für Dritte gegen Entgelt verrichtet.
- e) der Lehrling seinen Lehrplatz wiederholt unbefugt verlässt.
- f) der Lehrling unfähig wird, den Lehrberuf weiter zu erlernen, sofern innerhalb der vereinbarten Lehrzeit die Wiedererlangung dieser Fähigkeit nicht zu erwarten ist.

### **§ 8** **„Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrling“**

Der Lehrling kann das Lehrverhältnis auflösen, wenn

- a) er ohne Schaden für seine Gesundheit das Lehrverhältnis nicht fortsetzen kann;
- b) der Lehrberechtigte, die Ausbilderin oder der Ausbilder die ihnen obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigen;
- c) der Lehrberechtigte, die Ausbilderin oder der Ausbilder ihren Fürsorgeverpflichtungen nicht nachkommen, insbesondere dadurch, dass der Lehrling körperlich gezüchtigt oder erheblich wörtlich beleidigt bzw. nicht vor solchen Angriffen von Seiten der Betriebsangehörigen geschützt wird.

- d) der Lehrberechtigte unfähig wird, seine Verpflichtungen aus dem Lehrvertrag zu erfüllen;
- e) der Lehrling seinen Beruf aufgibt;
- f) die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten des jugendlichen Lehrlings den Wohnort wechseln und für den Jugendlichen die Erreichbarkeit des Lehrbetriebes nicht mehr zumutbar ist.

## **§ 9 „Lehrvertrag“**

1. Innerhalb von zwei Wochen nach Antritt des Lehrverhältnisses ist zwischen dem Lehrberechtigten und dem Lehrling ein Lehrvertrag abzuschließen, welcher die in der Anlage 1 angeführten Angaben zwingend zu enthalten hat.
2. Der Lehrvertrag ist in fünffacher Ausfertigung dem OÖ. Landesjagdverband zur Genehmigung vorzulegen. Dieser hat binnen sechs Wochen die Anerkennung als Berufsjägerlehrling zu verweigern, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nicht vorliegen.
3. Eine Ausfertigung des Lehrvertrages erhalten die Vertragsparteien, die OÖ. Landarbeiterkammer, die OÖ. Berufsjägervereinigung sowie der OÖ. Landesjagdverband.
4. Dem Lehrvertrag sind anzuschließen:
  - der Nachweis über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht;
  - ein amtsärztliches Zeugnis, wonach gegen die mit dem Jagddienst verbundenen Belastungen keine medizinischen Bedenken bestehen.
5. Der Abschluss des Lehrvertrages sowie die Auflösung des Lehrverhältnisses bedürfen der Schriftform. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einzuholen.

## **§ 10 „Inhalt der Ausbildung“**

Die Ausbildung hat folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zu umfassen:

1. Kenntnisse der jagd-, naturschutz-, tierschutz-, forst- sowie waffenrechtlichen Vorschriften, der Bestimmungen über den Umweltschutz, über Wildkrankheiten und Wildbrethygiene, über Nationalparks und über Rechte und Pflichten der beideten Wacheorgane sowie die wichtigsten Bestimmungen des Strafgesetzbuches.
2. Kenntnisse über die Handhabung, Wirkung und Behandlung von Waffen und Munition sowie der Fallen und Fangvorrichtungen und der dabei zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln sowie aller einschlägigen Sicherheitsvorschriften.
3. Kenntnisse über Wildkunde und Wildökologie der heimischen Wildarten, über Ansprüche des Wildes an seinen Lebensraum, über Auswirkungen der Wildhege und des Jagdbetriebes auf das Wild selbst und seinen Lebensraum, über wild-

ökologische Raumplanung, über tragbare Wildstände, über Wildfütterung, Wildkrankheiten, Wildseuchen und Wildbrethygiene.

4. Kenntnisse über Artenschutz, Umweltschutz, Naturschutz und Biotopbeurteilung.
5. Kenntnisse über die Ursachen, Erkennung und Verhütung von Wildschäden, Feststellung ihres Ausmaßes und Berechnung des Schadens, Wechselwirkungen zwischen Land-, Forst-, Tourismus- und Jagdwirtschaft, über Maßnahmen zur Verbesserung der natürlichen Einstands- und Äsungsverhältnisse und zur Anlage von Äsungs- und Freiflächen, sowie über Grünlandwirtschaft und Ackerbau.
6. Kenntnisse über die Funktionen des Waldes, über Forstbotanik, Waldbau, Forstnutzung und Forstschutz.
7. Kenntnisse über die wichtigsten in Österreich frei lebenden Tiere und über die in Österreich geschützten Tier- und Pflanzenarten.
8. Kenntnisse über den Jagdbetrieb, ökologisch ausgerichtete Abschussplanung (Oö. Abschussplanverordnung), einschließlich Wildstandserhebung, Wilddichte und Geschlechterverhältnis sowie über die Anlage von Reviereinrichtungen aller Art.
9. Kenntnisse über die wichtigsten Sportarten und Freizeitaktivitäten, soweit diese Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt haben und den Jagdbetrieb beeinträchtigen können.
10. Kenntnisse über das Jagdhundewesen.
11. Kenntnisse über das jagdliche Brauchtum.
12. Kenntnisse über den jagdlichen Schriftverkehr, Grundkenntnisse der EDV und
13. Grundkenntnisse über Erste Hilfe und die Unfallverhütung.

## **§ 11 „Ausbildungsplan“**

Auf Basis der in § 10 dargestellten Inhalte ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten sowie der individuellen Fähigkeiten des Lehrlings, ein Ausbildungsplan zu erstellen. Dieser Ausbildungsplan ist einmal jährlich zu überarbeiten und mit dem Lehrling zu besprechen.

## **§ 12 „Schulische Ausbildung“**

1. Während der Lehrzeit ist ein mindestens dreimonatiger Berufsjägerlehrgang zu besuchen und erfolgreich abzuschließen.

2. Soweit eine forstliche Ausbildung noch nicht vorliegt, kann eine forstliche Ausbildung (etwa in einer nach dem Forstgesetz 1975 errichteten Forstfachschule oder einer gleichwertigen oder höherwertigen forstlichen Ausbildung) oder eine landwirtschaftliche Facharbeiterausbildung mit Schwerpunkt Forstwirtschaft jeweils bis zur Dauer eines Jahres durchgeführt werden. Für die Zeit der forstlichen Ausbildung ruht das Lehrverhältnis.
3. Im letzten Ausbildungsjahr ist ein von der Berufsjägervereinigung und der OÖ. Landarbeiterkammer gemeinsam veranstalteter Vorbereitungskurs für die Berufsjägerprüfung mit den Schwerpunkten „Einschlägige Gesetze“, „Jagdlicher Schriftverkehr“, „Jagdliches Brauchtum“ und „Wildschadenserkenkung und -verhütung“, „Jagdlicher Waffengebrauch“, „Jagdhundehaltung und Jagdhundeführung“, „Wildkunde und Wildhege“ und „Erste Hilfe bei Unglücksfällen“ zu besuchen.
4. Weiters ist während der Lehrzeit die Ausbildung zum Naturwacheorgan abzuschließen.
5. Der Dienstgeber hat dem Lehrling die für die schulische Ausbildung erforderliche Zeit ohne Schmälerung der Lehrlingsentschädigung freizugeben und ihn zum Besuch des Unterrichts anzuhalten.

### **§ 13** **„Pflichten des Lehrberechtigten“**

1. Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, einen auf den Lehrling abgestimmten Ausbildungsplan zu erstellen, ihn in den praktischen Tätigkeiten zu unterweisen und die Tätigkeit des Lehrlings zu überwachen. Es ist besonders darauf zu achten, dass die dem Lehrling übertragenen Aufgaben seiner körperlichen und geistigen Entwicklung angemessen sind.
2. Der Lehrberechtigte hat bei der zuständigen Behörde für jeden Lehrling die Ausstellung der Jagdkarte zu beantragen.
3. Der Lehrling ist auf die Gefahren der Arbeit und die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen und zur entsprechenden Sorgfalt zu mahnen. Geräte und Maschinen sind in unfallsicherem Zustand zur Verfügung zu stellen.
4. Die Ausbilderin bzw. der Ausbilder hat bei der Vorbereitung des Lehrlings auf die Berufsjägerprüfung mitzuwirken.

### **§ 14** **„Pflichten des Lehrlings“**

1. Der Lehrling hat sich zu bemühen, die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und sich praktisch und theoretisch auf den späteren Dienst als Berufsjäger gewissenhaft vorzubereiten.

2. Das Führen eines Arbeits- und Dienstbuches ist verpflichtend. Darin sind unter Zeit- und Ortsangabe der Beschäftigung alle Tätigkeiten, Beobachtungen und besondere Ereignisse täglich aufzuzeichnen. Das Dienstbuch ist von der Ausbilderin bzw. vom Ausbilder mindestens einmal monatlich zu prüfen und abzuzeichnen.
3. Der Lehrling hat vierteljährlich eine Abhandlung über ein aktuelles jagdliches Thema zu verfassen und der Ausbilderin bzw. dem Ausbilder vorzulegen.
4. Der Lehrling ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten, die ihm anvertrauten Geräte und Maschinen sorgsam zu behandeln und mit den ihm anvertrauten Tieren sorgsam umzugehen.
5. Der Lehrling ist verpflichtet, die schulischen Ausbildungslehrgänge zu besuchen. Dies sind entweder die Berufsjägerschule Rotholz in Tirol oder der von der Oberösterreichischen Berufsjägervereinigung angebotene Vorbereitungskurs zur Berufsjägerprüfung.

### **§ 15 „Berufsjägerprüfung“**

Für die Berufsjägerprüfung gelten die Bestimmungen der §§ 45 ff Oö. Jagdgesetz, sowie die hiezu erlassene Jagddienstprüfungsverordnung.

### **§ 16 „Lehrplatzwechsel“**

1. Wird der Lehrling einer anderen Ausbilderin oder einem anderen Ausbilder innerhalb eines Lehrbetriebes zugeteilt, so ist dies dem OÖ. Landesjagdverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Ein Wechsel des Lehrbetriebes bedarf der Schriftform und bei jugendlichen Lehrlingen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Wechsel ist dem OÖ. Landesjagdverband anzuzeigen. Dieser kann aus wichtigem Grund diesen Wechsel binnen vier Wochen untersagen.
3. Die bis zum Wechsel geleistete Lehrzeit ist auf die Erfüllung der dreijährigen Lehrzeit anzurechnen.

## II. Standesrecht

### **§ 17** **„Standesabzeichen und Titel“**

- 1) Nach erfolgreichem Lehrabschluss und der Ablegung der Berufsjägerprüfung ist der Berufsjäger zur Führung der Berufsbezeichnung „Berufsjäger“ berechtigt.
- 2) Der Berufsjäger ist berechtigt, bei Zugehörigkeit zur OÖ. Berufsjägervereinigung das in Anlage 2 angeführte Standesabzeichen zu tragen.

### **§ 18** **„Fortbildung“**

Die Berufsjäger sind verpflichtet, nach Maßgabe ihrer dienstlichen Möglichkeiten Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen, sofern diese vom OÖ. Landesjagdverband ausgerichtet oder empfohlen werden.

### **§ 19** **„Revierjäger, Revieroberjäger, Wildmeister“**

1. Ein Berufsjäger im Sinn dieser Ausbildungsordnung ist vom OÖ. Landesjagdverband zum Revierjäger zu ernennen, wenn er ein hauptberufliches Dienstverhältnis als Berufsjäger in Oberösterreich bekleidet.
2. Der OÖ. Landesjagdverband kann einen Revierjäger zum Revieroberjäger ernennen, wenn er über zehn Jahre ein hauptberufliches Dienstverhältnis als Berufsjäger zurückgelegt hat und eine einwandfreie Dienstführung nachweisen kann.
3. Der OÖ. Landesjagdverband kann einen Revieroberjäger zum Wildmeister ernennen, wenn er über 20 Jahre ein hauptberufliches Dienstverhältnis als Berufsjäger zurückgelegt hat oder eine Leitungsfunktion bekleidet und den normalen Dienstbetrieb überragende Leistungen erbracht hat.
4. Auch vor dem 1.1.2007 zurückgelegte Zeiten als hauptberuflicher Berufsjäger werden für die Ernennungsvoraussetzungen herangezogen.
5. Eine Ernennung im Sinn des § 19 ist nur für aktive Berufsjäger möglich.

### **§ 20** **„Lehrersatz“**

1. Personen, die seit mehr als fünf Jahren mit dem Jagdschutz betraut sind und das 26. Lebensjahr überschritten haben, können auch ohne Lehre als Berufsjä-

ger im Sinn dieser Ausbildungsordnung anerkannt werden, sofern sie die erfolgreiche Absolvierung eines jagdlichen Fachkurses (Rotholz), die Berufsjägerprüfung gemäß § 45 Oö. Jagdgesetz, den Besuch des Ausbildungslehrganges zum Naturwacheorgan und ausreichende forstliche Kenntnisse nachweisen. Diese forstlichen Kenntnisse gelten dann als ausreichend, wenn mindestens der Holzmeisterkurs in einer Forstfacharbeiterschule besucht wurde. Vor der Anerkennung als Berufsjäger sind die OÖ. Landarbeiterkammer und die OÖ. Berufsjägervereinigung zu hören.

## **§ 21** **„Übergangsregelung“**

1. Als Berufsjäger im Sinn dieser Ausbildungsordnung gelten alle Personen, die vor dem 1.1.2007 hauptberuflich als Berufsjäger in einem Revier beschäftigt waren.
2. Eine Unterbrechung eines solchen Dienstverhältnisses führt nicht zum Verlust der Berufsjägereigenschaft.

## **§ 22** **„Inkrafttreten“**

Die Bestimmungen dieser Berufsjäger-Ausbildungsordnung treten mit 1. 1. 2007 in Kraft.